



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 9. November 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175471> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Allgemeinverfügung** **Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2** **in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2024/2025**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Silvester 2024 und Neujahr 2025 folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2**

Im Zeitraum von

Dienstag, 31. Dezember 2024  
(Silvester) 20:00 Uhr  
bis  
Mittwoch, 1. Januar 2025  
(Neujahr), 6:00 Uhr

ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet zwischen Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich des gesamten Mittelstreifens), nördliche Seite der Flinger Straße, an der Kreuzung zur Marktstraße diagonal nach Südwesten zum Kreuzungsbereich Rheinstraße/Berger Straße wechselnd, südliche Seite der Rheinstraße, Akademiestraße (östliche Seite), Hafenstraße (nordwestliche Seite), Schulstraße (nördliche Seite), Rathausufer (östliche Seite), Mannesmannufer (östliche Seite), Thomasstraße (nörd-

liche Seite einschließlich der Freifläche nördlich der Thomasstraße) bis zur Berger Allee (östliche Seite), von dort entlang der südlichen Seite der Thomasstraße zurück zum Mannesmannufer, diesem südlich folgend bis zum Johannes-Rauplatz (nördliche Seite), Horionplatz (östliche Seite), Neusser Straße (westliche Seite), Hubertusstraße (nördliche Seite), dort nordwestlich entlang zum Parlamentsufer, von dort weiter nördlich der westlichen Seite des Unteren Rheinwerft folgend bis zum Emilie-Schneider-Platz.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Satz 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Sachverhalt**

Diese Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Düsseldorfer Altstadt mit ihren engen Gassen, dem Burgplatz und der Rheinufersperrpromenade ist zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele tausend Men-

schen, die dort das Neue Jahr begrüßen wollen. Nach Feststellungen von Feuerwehr und Polizei vor der erstmaligen Anordnung eines Verbotes zum Jahreswechsel 2016/2017 wurden dabei auf den öffentlichen Verkehrsflächen in großen Zahlen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind Sicherheitsabstände von üblicherweise acht Metern Radius vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen. Diese Sicherheitsabstände wurden in großer Zahl nicht eingehalten.

Des Weiteren wurden Raketen gezündet, obwohl aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und der großen Personenzahlen namentlich auf dem Burgplatz damit zu rechnen war, dass die abstürzenden Reste (Holzstangen) Personen treffen und verletzen würden. Derart hervorgerufene Kopfplatzwunden wurden von den Rettungsdiensten zum Jahreswechsel 2015/2016 als relativ hoher Anteil unter den insgesamt 28 Hilfeleistungen bzw. Krankenhaus-transporten des zur Silvesternacht am Burgplatz stationierten Rettungs- und Sanitätsdienstes erfasst.

Darüber hinaus wurden Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Rettungsdiensten in einer Vielzahl von Fällen – häufig aus Personengruppen oder Menschenmengen heraus – mit Feuerwerkskörpern beworfen oder beschossen und dadurch in der Gesundheit gefährdet und in der Arbeit behindert.

Neben pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 wurden auch pyrotechnische Gegenstände verwendet, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 erstmalig eine vergleichbare Allgemeinverfügung erlassen. Aufgrund der positiven Resonanz wurde zu den Jahreswechseln 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 an dem Verbot des Abbrennens bzw. Zünden von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 festgehalten.

Durch diese Maßnahme konnten Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden.

## Begründung

### Zum Mitführ- und Verwendungsverbot

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ist damit nach § 14 Absatz 1 OBG zulässig.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2024/2025 zahlreiche Personen die Düsseldorfer Altstadt aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können, noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Deutlich ist das an der gleichartigen Allgemeinverfügung der letzten Jahre zu erkennen, auf Grund derer die Zahl der durch Verletzungen von Feuerwerkskörpern behandelten Personen im Erste-Hilfe-Bereich auf Null gesunken ist.

Ein geeignetes milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht: Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern sind nicht erfolgversprechend, zumal nach den Erfahrungen der Vorjahre ein nennenswerter Anteil seinen Wohnsitz nicht in Düsseldorf hat und sich teilweise auch erst spontan zum Besuch der Stadt entschließt. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Bereich zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG, etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucherinnen und Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit

grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte in früheren Jahren zudem im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbot wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Berichte von Polizei und Feuerwehr bestimmt und im Hinblick auf die Erfahrungen des Vorjahres im Bereich des Unteren Rheinwerfts übernommen. In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straßen und Gassen weniger als acht Meter breit.

Darüber hinaus ist dort in der Silvesternacht mit Personenzahlen und -dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Letzteres gilt auch für die größeren Freiflächen innerhalb des Bereiches wie etwa den Burgplatz, den Marktplatz, die Rheinuferpromenade und das Untere Rheinwerft und das Mannesmannufer sowie Johannes-Rau-Platz, Apollo-Wiese und die Bereiche unter und auf der Rheinkniebrücke. Diese würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer solchen Vielzahl von Personen aufgesucht, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwenderinnen und Verwender sowie Dritte abgebrannt werden können. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwächer frequentierter Flächen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die Grenze von der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulässig, gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen höherer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis.

Die zusätzliche Belastung durch diese Verfügung besteht darin, dass bereits das Mitführen an sich zugelassener Feuerwerkskörper in dem fraglichen Bereich untersagt wird, sowie das Abbrennen auf öffentlichen Flächen, die sich im Einzelfall doch als geeignet im Sinne des Sprengstoffrechts erweisen könnten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch als gering zu bewerten. Festzuhalten ist zunächst, dass die Maßnahme auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2 beschränkt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ohne weiteres mitgeführt und benutzt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet und damit grundsätzlich verboten. Anhaltspunkte dafür, dass Verstöße durch besonders berechnigte Personenkreise begangen würden, haben sich nicht ergeben.

Soweit Feuerwerkskörper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschränkten Größe und überwiegend nur für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich länger sind.

Den Belangen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskörper gerade der Kategorie F2 zünden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstände ggf. an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren.

Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotszeitraumes dorthin zu verbringen und dann dort zu verwenden.

Ob Flächen auf öffentlichen Verkehrsflächen bei hinreichender Größe geeignete Abbrennplätze für derartige Feuerwerkskörper sein können, kann hier offenbleiben: Sollten einzelne Feiernde derartige Flächen tatsächlich gezielt und planmäßig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeingebrauchs höchst ungewiss, ob gerade sie diese Flächen zum gewünschten Zeitpunkt überhaupt nutzen können. Sie müssen also ohnehin damit rechnen, dass es ihnen nicht möglich sein könnte, das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches abbrennen zu können.

Mittelbar könnte das Verbot auch Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern im Geltungsbereich beeinträchtigen, da potentielle Kundinnen und Kunden etwa nach 20:00 Uhr gekaufte Feuerwerkskörper nicht mehr aus dem Geltungsbereich hinaus verbringen können. Im Geltungsbereich ansässige Betriebe, konnten sich durch die gängige Praxis der letzten Jahre bereits auf die geltende Rechtsgrundlage – einschließlich dieses Verbots – einstellen, gleiches gilt für mögliche neu ansässige Betriebe. Eine weitergehende Erhaltung möglicher Verkaufschancen ist angesichts der gefährdeten Rechtsgüter nicht geboten.

#### **Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

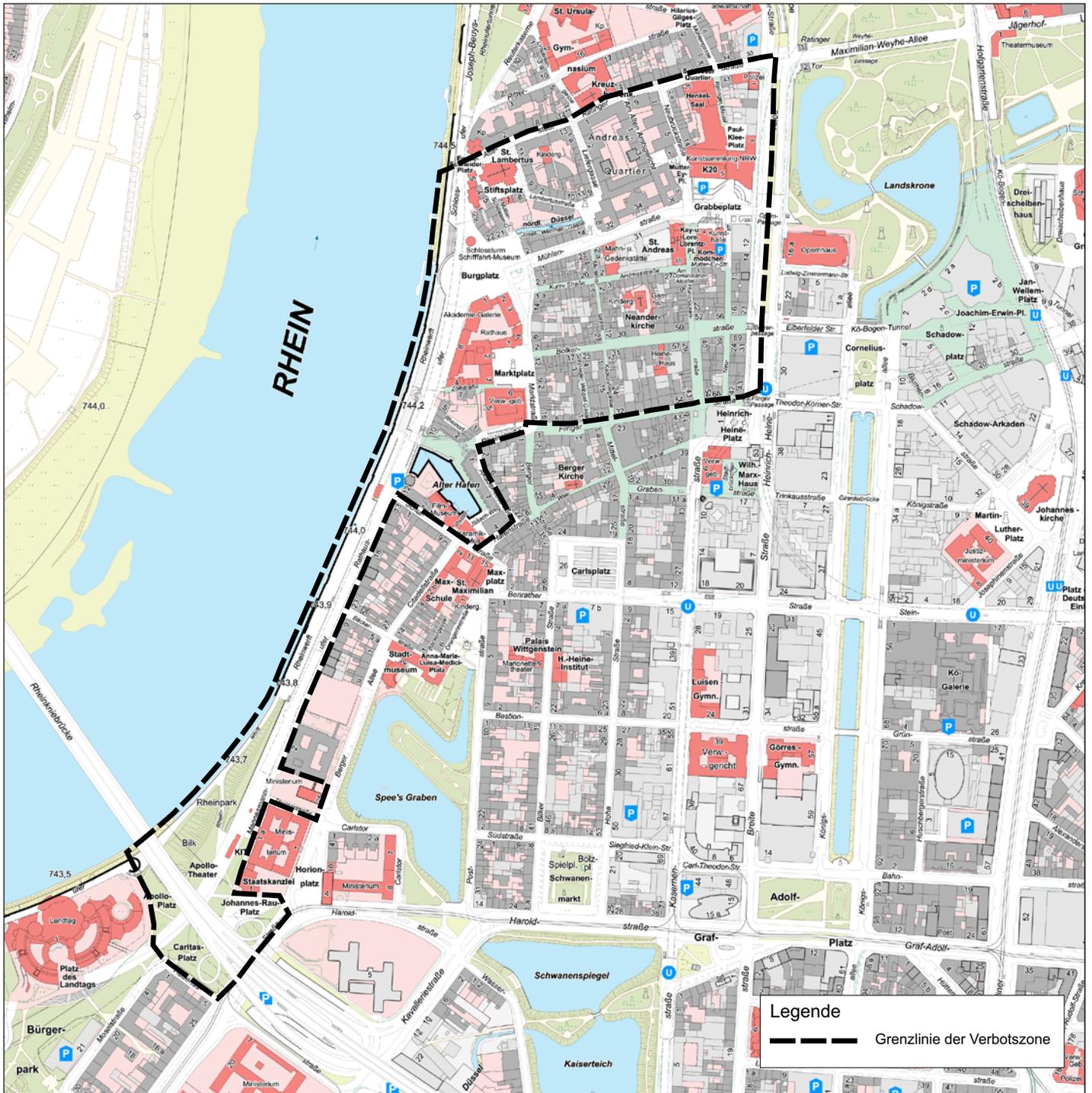
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 28. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Christian Zaum  
Beigeordneter

# Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2024 / 25



## Fischereigenossenschaft Anger, Dickels- und Schwarzbach

Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Mittwoch, 04.12.2024, 19.00 Uhr  
Im BauernhofCafe Groß-Ilbeck  
Ilbeckweg 40, 40882 Ratingen

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Annahme der Tagesordnung
  - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 15.11.2022
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Haushaltsrechnung 2022 und Rechenschaftsbericht
5. Haushaltsrechnung 2023 und Rechenschaftsbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan 2024 und Verwendung der Erträge
9. Haushaltsplan 2025
10. Pachtangelegenheiten
11. Verschiedens

25.10.2024

Spiecker  
Vorsitzender

## Kraftloserklärung

Der am 11.09.2024 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Ordnungsnummer 2072 ausgestellt auf **Semir Antesary**, Stendaler Straße 58, 40599 Düsseldorf, gültig bis 10.09.2029, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
– Amt für Einwohnerwesen –



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

#### „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

##### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

##### Verantwortlich: Nils Mertens

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: www.duesseldorf.de

##### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

##### Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,  
kundenservice@rbzv.de

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

## Öffentliche Sitzungen

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 12. November, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Deborah Platz,  
Tel: 89-93602

### Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 13. November, 13 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Saskia Knüfer,  
Tel: 89-96981

### Integrationsrat

Mittwoch, 13. November, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Ahmad Ziar Samimi,  
Tel: 89-22312

### Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 14. November, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Beate Kammler,  
Tel: 89-95610

### Bezirksvertretung 1

Freitag, 15. November, 14 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Leo Mäulen,  
Tel: 89-96026

Angebote für werdende Eltern,  
Familien, Kinder und Jugendliche

# Suchen & Finden

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit



familien-navigator.  
duesseldorf.de



**Düsseldorf**  
Nähe trifft Freiheit

# Senioren Vormittag 60+

© iStock - PeopleImages

## Angebot für Menschen 60 + Senioren-Vormittag im Bürgerbüro

**18. April – Eller**  
**27. Juni – Garath**  
**26. Sept. – Wersten/  
Holthausen**  
**24. Okt. – Bilk**  
**14. Nov. – Rath**  
**5. Dez. – Gerresheim**

**Termine  
2024**  
jeweils  
donnerstags  
8 bis 12 Uhr

### Hier können Sie unter anderem

- Ausweise beantragen
- Melde- oder Lebensbescheinigungen ausstellen lassen
- Schwerbehinderten- oder Bewohnerparkausweise beantragen
- Ihren Wohnsitz an- oder ummelden
- alle Dienstleistungen der Bürgerbüros in Anspruch nehmen.

Keine vorherige Terminvereinbarung nötig, es kann gegebenenfalls zu Wartezeiten kommen.



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Einwohnerwesen

## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2578 2566 8768 SB 116 vom 02.10.2024 an Basilio Giannattasio, Via Tura 20, 83029 Solofra, Italien

des Bescheides 5327 0005 2551 6887 SB 121 vom 07.10.2024 an Mikheil Sadzaglishvili, ul. Forteczna 17, 61-362 Poznan, Polen

des Bescheides 5327 0005 2595 6658 SB 119 vom 29.10.2024 an Pylyp Kovalenko, Northchurch Buisness Centre, 84. Queen Street, Sheffield S12DW, Grossbritannien

des Bescheides 5327 0005 2432 6618 SB 116v vom 11.09.2024 an Ebrahim Fofana, Viktoriastraße 11, 47443 Moers

des Bescheides 5327 0005 2544 1194 SB 121 vom 27.09.2024 an Nasko Shaterov, Ul. Buzludzag Pazardzik 1, 4400 Pazardzik, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0511 8777 SB 8 vom 13.06.2024 an Armin Niazi, Vogelheimer Straße 140, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 2506 8035 SB 121 vom 04.10.2024 an Amine Saber, Avda Carlos V12, 52004 Mellilia, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0507 6950 SB 82 vom 15.05.2024 an Armin Niazi, Vogelheimer Straße 140, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 2588 7907 SB 122 vom 01.10.2024 an Emin Urhanm, Javastraat 53, 6822 DIK Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2546 8653 SB 112 vom 13.09.2024 an Berivan Ahmed, OT Humboldt/Gremberg, Emser Straße 9, 51105 Köln

des Bescheides 5327 0005 2331 5795 SB 111 vom 26.08.2024 an Salwan Aziz, Stoppenberger Straße 30, 45141 Essen

des Bescheides 5327 0005 2578 2315 SB 121 vom 01.10.2024 an Krzysztof Rafal Siwiecki, ul. Biskupa Jakuba Glazera 18/36, 37-700 Przemysl, Polen

des Bescheides 5327 0005 2582 2759 SB 118 vom 01.10.2024 an Jarry Ullah, Almsvoet 9, 4251 GL Werkendam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2521 1440 SB 122 vom 03.09.2024 an Grzegorz Pawel Wochalski, In der Hagenbeck 2, 45143 Essen

des Bescheides 5327 0005 2411 2952 SB 122 vom 16.10.2024 an Oguzhan Toklu, York Ring 12, 48159 Münster

des Bescheides 5327 0005 4718 SB 122 vom 11.10.2024 an Haider Hussain Syed, Am Kittelbach 83, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2541 4197 SB 116 vom 24.09.2024 an Zilan G enc Aldogan, Hooegeveenlaan 10 h, 2545 TR Den Haag, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0513 8646 SB 80 vom 23.07.2024 an Markus Hartmann, Bolksbuscherstraße 49, 41239 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 2577 6706 SB 116 vom 30.09.2024 an Aydin Gürsültür, Delftseplein 29, 3013 AA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2558 4343 SB 114 vom 24.09.2024 an Adrian Ciobanu, Virginia Andreescu Haret N. 4, 555300 Cismadie, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 2571 3046 SB 112 vom 26.09.2024 an Peter Adamcik, Str. 398, 013 55 Stiavnik, Slowakei

des Bescheides 5191 0000 5401 8505 SB 81 vom 19.09.2024 an Yassine Jamaï, Kurze Straße 7, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2546 9242 SB 17 vom 16.09.2024 an Richard Melissen, Nachtegaallaan 11, 3738 EA Maartensdijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2558 8403 SB 65 vom 26.09.2024 an Jordy van der Laan, Bisschoppenstraat 17, 3620 Lanaken, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0521 8011 SB 14 vom 11.09.2024 an Batian Kitanovic, Lehmwandlungsweg 16, 31582 Nienburg

des Bescheides 5327 0005 2531 8511 SB 65 vom 21.08.2024 an Achim Stempel, Wanheimer Straße 668, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 2541 4790 SB 02 vom 26.09.2024 an Nehru Blumenthal, Urb Sueno Azul 279, 38001 Santa Cruz de Tenerife, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0526 1391 SB 14 vom 25.10.2024 an Krystian Wojcik, Kampstraße 24, 33659 Bielefeld

des Bescheides 5328 0006 2037 2829 SB 15 vom 20.09.2024 an Vladislav Jovanovic, Weimarer Weg 10, 40627 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2582 3313 SB 53 vom 08.10.2024 an Marc Schmidt, Bramscher Straße 40, 49586 Neuenkirchen

des Bescheides 5327 0005 2558 9779 SB 59 vom 24.09.2024 an Jason Gammack, Quirinstraße 9, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2551 4884 SB 55 vom 25.09.2024 an Sven Twan den Heuvel, Ottendijk 7, 5763 CC Milheev, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2577 9772 SB 16 vom 24.09.2024 an Mohamed Karam Munawwar, Willem Beringsstraat 20, 5701 ZL Helmond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2458 3858 SB 09 vom 12.07.2024 an Maksim Prymak, Heisinger Straße 2, 47137 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0516 0609 SB 08 vom 05.08.2024 an Nicolas Simon Schönauer, Wilhelm-Tell-Straße 6, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2475 7929 SB v65 vom 23.08.2024 an Danut-Gabriel Ilie, Schlachthofstraße 35, 44649 Herne

des Bescheides 5327 0005 2555 3545 SB 16 vom 27.09.2024 an Bartlomiej Stachon, Jedlnia-Letnisko 1, 26-630 Jedlnia-Letnisko, Radomski, Polen

des Bescheides 5329 0005 0519 3400 SB 04 vom 06.09.2024 an Firat Akpinar, Schillerstraße 20, 47623 Kevelaer

des Bescheides 5327 0005 2551 5970 SB 14 vom 27.09.2024 an Gari Zamfir-Victor, Ateaalaan 61, 2270 Herenthout, Belgien

des Bescheides 5327 09005 2518 8227 SB 12 vom 19.09.2024 an Bastiaans Pepyn, Herinkhave 2, 5655 JL Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2584 6950 SB 16 vom 30.09.2024 an Bashir Alessa, Mr. P.J. Oudsingel 3, 6836 PJ Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2587 7685 SB 16 vom 02.10.2024 an Arman Epemjan, Volksplein 3, 2300 Turnhout, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0522 5972 SB 02 vom 30.09.2024 an Ardian Heta, Telegrafestraße 10, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

des Bescheides 5327 0005 2577 7230 SB 14 vom 24.09.2024 an Akkiz Akdogan, Aristotelesstraat 180, 3076 BD Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0517 5029 SB 17 vom 25.09.2024 an Sergejs Tjusevs, Espensstraße 18, 41239 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0507 8449 SB 17 vom 18.10.2024 an Adonis Ariujus, Gußstahlstraße 55, 44793 Bochum

des Bescheides 5327 0005 2571 0098 SB 59 vom 22.10.2024 an Ahmad Toubal, Kölner Straße 67, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2601 8589 SB 14 vom 18.10.2024 an Fernando Safta, Neugasse 32, 35687 Dillenburg

des Bescheides 5327 0005 2582 1698 SB 14 vom 27.09.2024 an Wannes Van Wouwe, Dorp-Oost 75/0002, 9080 Lochristi, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2577 5688 SB 14 vom 24.09.2024 an Huseyin Ildem, Avenue Philippart 11, 6600 Bastogne, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0523 1930 SB 04 vom 26.09.2024 an Achmed Ajja, Werstener Dorfstraße 179, 40591 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0511 9226 SB 116 vom 16.10.2024 an Manuela Gelo, Richardstraße 109, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2578 3508 SB 122 vom 04.10.2024 an Jean Luc Tshibanda Kabongo, Boulevard De Presles 14, 02200 Soissons, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0522 6235 SB 07 vom 27.09.2024 an Kamil Mehmet Kütük, Aartshertogenlaan 21, 5213 BN ,S-Hertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0522 8998 SB 58 vom 10.10.2024 an Kaltrina Ibrahim, Bahnhofstraße 4, 09376 Oelsnitz

des Bescheides 5327 0005 2577 5874 SB 60 vom 24.09.2024 an Lothar Daniel Streich, Lindenlaan 16, 6163 AZ Geleen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2520 6225 SB 63 vom 18.09.2024 an Christovao Mendes, Rua Antonio Vila Lote 105 A, 1750-398 Lisboa, Portugal

des Bescheides 5329 0005 0522 1950 SB 07 vom 27.09.2024 an Viktor Natti Ferschen, Gneisenaustraße 57, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0524 9219 SB 04 vom 15.10.2024 an Dieter Neumann, Schwalmstraße 7, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2567 9778 SB 07 vom 18.09.2024 an Alberto Di Folco, Via Democrito 16, 00124 Rome, Italien

des Bescheides 5327 0005 2586 2750 SB 07 vom 02.10.2024 an Avksentia M Koynarska, Het Langhuis 4, 3823 JM Amersfoort, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2585 9415 SB 07 vom 26.09.2024 an Adrianus J. W. Lurling, Sterrenlaan 30, 3621 Lanaken, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0523 9817 SB 04 vom 09.10.2024 an Patrycja Aleksandra Panczyk, Dorstener Straße 19, 45894 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 2541 5339 SB 53 vom 04.10.2024 an Osman Cihangir, Kammerstraße 206, 47057 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0521 3435 SB 59 vom 27.09.2024 an Jose Heriberto Suarez Pimentel, La Esperanza, C. Sardinera La 3 El Rosario, 38290 Santa Cruz de Tenerife, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2563 0132 SB 07 vom 18.09.2024 an Yassin Chtioui, Avenida Sabino Arana N 9 3A, 48940 Leioa, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2578 0070 SB 53 vom 02.10.2024 an Magdalena Nielsen, Klerkebanken 58, 4681 Herfølge, Dänemark

des Bescheides 5329 0005 0519 5844 SB 04 vom 13.09.2024 an Yevhen Kons, ul. Adama Asnyka 32, 21-560 Miedzyrzec Podlaski, Polen

*Die Bußgeldbescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1 – 3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

**– Steueramt –**

der Bescheide vom 23.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1002 7201 4664 an Herrn Gerhard Knobelspieß, letzte bekannte Anschrift: Cimbernstraße 3, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 31.07.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1003 6705 7360 an Herrn Zoran Mitrovic, letzte bekannte Anschrift: Robert-Koch-Straße 34, 97080 Würzburg

des Bescheides vom 23.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1004 8700 8967 an Herrn Toshinari Kaga, letzte bekannte Anschrift: Charlottenstraße 60, 40210 Düsseldorf

des Bescheides vom 31.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0003 5847 an Herrn Patryk Olszynki, Merziger Straße 9, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 03.06.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0003 6398 an die Firma LOEWE Messebau International Limited & Co.KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin LG Consulting Group LTD, letzte bekannte Anschrift: Lotter Straße 108, 49084 Osnabrück

des Bescheides vom 08.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0005 9770 an die Firma Optical Express Deutschland Holding GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mouldsdale, letzte bekannte Anschrift: Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg-Altstadt

des Bescheides vom 24.07.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0032 7970 an die Firma Astuto Polska Sp.zo.o., vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dorota Szatkowska-Bartus, letzte bekannte Anschrift: Eislebener Straße 38 B, 06268 Querfurt

der Bescheide vom 13.02.2024 und 22.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0037 1707 an die Firma Carthageneitics Deutschland UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Herr Philippe Joseph Carteron, letzte bekannte Anschrift: Meineckestraße 46, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 31.07.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0037 4471 an Herrn Eufemio Garcia Pecharroman, letzte bekannte Anschrift: Erkrather Straße 99, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 24.07.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0044 9609 an Herrn Todor Hristov, letzte bekannte Anschrift: Benzenbergstraße 51, 40219 Düsseldorf

des Bescheides vom 28.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0045 7598 an die Firma LACS Taxi GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hristo Spasov, letzte bekannte Anschrift: Heerter Landstraße 191, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 31.07.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0046 1773 an Herrn Hemin Muhamad Aziz, letzte bekannte Anschrift: Kölner Straße 24, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 19.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0049 6828 an Herrn Grzegorz Marcin Gil, letzte bekannte Anschrift: Rotdornstraße 2, 40472 Düsseldorf

des Bescheides vom 21.03.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0053 9166 an die Firma Claus Haushaltsgeräte-Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Engin Tekin, letzte bekannte Anschrift: Unterrather Straße 30, 40468 Düsseldorf

des Bescheides vom 31.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0055 1438 an die Firma gigaaa Innovation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dragan Stevanovic, letzte bekannte Anschrift: Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf

des Bescheides vom 12.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0056 1336 an Herrn Andreas Adams, letzte bekannte Anschrift: Bendstraße 2, 41352 Korschenbroich

der Bescheide vom 14.05.2024 und 17.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0058 9044 an die Firma melior plus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Pavle Markovic, letzte bekannte Anschrift: Monheimstraße 5, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0060 5457 an Firma DE&AS Security GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dzhambulat Yakubov, letzte bekannte Anschrift: Talstraße 1, 40217 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0062 8589 an die Firma ARIVAL GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Helene Reise, letzte bekannte Anschrift: Königsallee 14, 40212 Düsseldorf

der Bescheide vom 15.02.2024 und 23.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0062 9500 an die Firma Collade Dienstleistungen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Collins Aderibigbe, letzte bekannte Anschrift: Erkrather Straße 384, 40231 Düsseldorf

der Bescheide vom 05.01.2024 und 10.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0065 5306 an Herrn Kaan Demirel, letzte bekannte Anschrift: Hohe Straße 68, 46483 Wesel

des Bescheides vom 19.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0068 8077 an Firma Ingo Kabutz Verwaltungs-UG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ingo Kabutz, letzte bekannt Anschrift: Cecilienallee 26, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 22.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0070 1294 an die Firma Lighthouse Exports & Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nofal Abbas Aljidi, letzte bekannte Anschrift: Adlerstraße 44, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 17.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 2254 an Herrn Vitalii Semkov, letzte bekannte Anschrift: Ernst-Derra-Straße 43, 40225 Düsseldorf

des Bescheides vom 27.08.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 3471 an Herrn Tomasz Lukasz Kosmyk, letzte bekannte Anschrift: ul. Kajektana Kozmiana 15,37-700 Przemysl POLEN

des Bescheides vom 06.11.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 4354 an Herrn Emin Costa Dagilimigül, letzte bekannte Anschrift: Markt 34, 41460 Neuss

des Bescheides vom 17.09.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 6381 an die Firma Alpes Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Davor Srna, letzte bekannte Anschrift: Potsdamer Straße 22, 40599 Düsseldorf

des Bescheides vom 04.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 9046 an Herrn Denis Krieg, letzte bekannte Anschrift: Jülicher Straße 80, 40477 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.10.2024 zu Vertragsgegenstand 5221 1005 0073 9267 an Herrn Christos Nikolaou, letzte bekannte Anschrift: Gaudenzer Straße 41, 40599 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### – Amt für Soziales und Jugend –

Der Ablehnungsbescheid vom 23.10.2024 an Frau Dorothea Gut, (zuletzt) wohnhaft Johannstr. 21, 40476 Düsseldorf, (z. Zeit unbekanntes Aufenthaltes)

*Der Einstellungsbescheid kann beim Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 6 – 8, 40227 Düsseldorf, im EG an der Info-Theke eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### – Gesundheitsamt –

des Bescheides vom 22.10.2024, Aktenzeichen 53/12.2 – kl, an Frau Anna Bach, letzte bekannte Anschrift: 14 Brookedge/Apt. D, Guilderland, New York, 12084, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Der Bescheid kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kölner Straße 180, 40227 Düsseldorf, Nebengebäude 1. Etage, Zimmer 1.06 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde 54/3 –

Ordnungsverfügung vom 23.10.2024, Aktenzeichen 54/323-OV18/24-bay-913711 an den tunesischen Staatsangehörigen Youssef Methnani \*28.08.1997, ohne festen Wohnsitz (letzte bekannte Anschrift: Gurlittstraße 67, 40223 Düsseldorf und 25 Rue de la Tour Paris).

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### Jugendamt – Unterhaltsvorschusstelle –

der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 Abs. 1 UVG vom 28.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038845-5840 an Herrn Eitel Richard Riefenstahl, letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 29, 40476 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 31.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041294-5670 an Herrn Anatolii Rastorhiev, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, Ukraine.

der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 Abs. 1 UVG vom 28.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038845-5840 an Herrn Eitel Richard Riefenstahl, letzte bekannte Anschrift: Zietenstraße 29, 40476 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 23.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-032716-5600 an Herrn Eric Boateng, letzte bekannte Meldeadresse: Breidscheidstraße 92, 70176 Stuttgart.

der Rechtswahrende Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 25.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041184-5860 an Herrn Eduard Muntanion, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, Russland.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 27.06.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040751-5940 an Herrn Samuel Haile,

letzte bekannte Anschrift: Carl-von-Ossietzky-Straße 18, 40595 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 27.06.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040819-5940 an Herrn Samuel Haile, letzte bekannte Anschrift: Carl-von-Ossietzky-Straße 18, 40595 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 06.09.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040910-5690 an Herrn Ersavas Yilmaz, letzte bekannte Anschrift: Altenbrückstraße 79, 40599 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 06.09.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-026443-5690 an Herrn Ersavas Yilmaz, letzte bekannte Anschrift: Altenbrückstraße 79, 40599 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 02.09.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039103-5940 an Frau Layla Malus, letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

des Bescheides über die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 10.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038916-5930 an Herrn Laszlo Valter Dobreceni, letzte bekannte Anschrift: Peter-Richarz-Straße 50, 40229 Düsseldorf.

der Inverzugsetzung vom 10.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-41164-5810 an Herrn Abdulbari Alshelyan, letzte bekannte Anschrift: Zum Zault 9, 40627 Düsseldorf.

der Inverzugsetzung vom 10.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-41165-5810 an Herrn Abdulbari Alshelyan, letzte bekannte Anschrift: Zum Zault 9, 40627 Düsseldorf.

der Inverzugsetzung vom 10.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041163-5810 an Herrn Abdulbari Alshelian, letzte bekannte Anschrift: Zum Zault 9, 40627 Düsseldorf.

des Aufhebungsbescheides UVG vom 14.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-023680-5610 an Frau Dushka Raykova letzte bekannte Anschrift: Eichenkreuzstr. 8 in 40589 Düsseldorf

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 14.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041197-567 an Herrn Abdul Wadood letzte bekannte Anschrift: Kutsche Scherzai, 3001 Herat Afghanistan

*Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschusstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

**Einwohnerwesen**

**– Fahrerlaubnisbehörde –**

der Anhörung vom 05.11.2024, Aktenzeichen: 33/32- (332) an Herrn Nils Kröger, zuletzt wohnhaft: Kesselstraße 3, 40221 Düsseldorf.

der Anhörung vom 05.11.2024, Aktenzeichen: 33/32- (5952) an Herrn Jindi, Avraz Mohammed Abdullah, zuletzt wohnhaft: Tönisstraße 6, 40599 Düsseldorf.

*Die Anhörung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

# Zeit für uns

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit



## VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

[www.duesseldorf.de/vhs](http://www.duesseldorf.de/vhs)



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Volkshochschule

# Oper & Ballett



## Spielzeit 2024/25 im Opernhaus Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein

Ballett am Rhein

Premieren

Premieren

Giuseppe Verdi  
**Nabucco**

So 15.09.2024, Opernhaus Düsseldorf

Pierangelo Valtinoni  
**Die Reise zu Planet 9**

Do 31.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Alexander Zemlinsky  
**Der Kreidekreis**

So 01.12.2024, Opernhaus Düsseldorf

Dmitri Schostakowitsch  
**Lady Macbeth von Mzensk**

Sa 22.02.2025, Opernhaus Düsseldorf

Jacques Offenbach  
**Hoffmanns Erzählungen**

So 13.04.2025, Opernhaus Düsseldorf

Vincenzo Bellini  
**Beatrice di Tenda (konzertant)**

Fr 02.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Antonín Dvořák  
**Rusalka**

So 15.06.2025, Opernhaus Düsseldorf

Hans van Manen /  
David Dawson /  
Bridget Breiner  
(Uraufführung)  
**Signaturen**

Sa 19.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Bridget Breiner  
**Ruß**  
Eine Geschichte von Aschenputtel

Fr 09.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Iratxe Ansa & Igor Bacovich  
(Uraufführung) /  
Mthuthuzeli November  
(Uraufführung) /  
Jean-Christophe Maillot  
**Kaleidoskop**

Sa 15.03.2025, Opernhaus Düsseldorf

Opernshop Düsseldorf  
+49 (0)211.89 25 211  
ticket@operamrhein.de

operamrhein.de